

Die erste amtliche Definition der Bezeichnung „Flüchtling“

Begriff des Flüchtlings nach Flüchtlingsgesetz vom 14. Dezember 1945 (Bayer. GVBl Nr. 1/1946)

§ 2 Begriff des Flüchtlings

Flüchtlinge /expellees im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Alle Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, die bis 1.1.1945 ihren Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach deren Stand vom 1.3.1938 hatten – ohne dorthin evakuiert zu sein – und auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit geflüchtet sind bzw. ausgewiesen wurden, oder nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft dorthin nicht mehr zurückkehren könnten. Als evakuiert gelten alle diejenigen Personen, die infolge der Kriegereignisse durch behördliche Maßnahmen oder freiwillig nach dem 1.9.1939 ihren ständigen Wohnsitz verlassen haben.
2. Alle Personen deutscher Staats- bzw. Volkszugehörigkeit, die bis 1.1.1945 in den deutschen Ostgebieten östlich der Oder und Görlitzer Neiße (Gebietsstand 1.9.1939) beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen sind und zur Zeit nicht zurückkehren können.
3. Personen, auf die – ohne dass sie zu den vorgenannten Gruppen gehören – und die Verordnung durch Erlass des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen ganz oder teilweise für anwendbar erklärt wird.